

Aktenzeichen: 4 AZR 3/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 14. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 5; HGB §§ 125, 128, 161

Leitsatz :

Für einen Rechtsstreit mit einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien sind die Gerichte für Arbeitssachen auch dann sachlich zuständig, wenn an Stelle einer Handelsgesellschaft als Arbeitgeber die persönlich haftenden Gesellschafter in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 3/78

3 Sa 318/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
14. November 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Schaible für Recht erkannt:

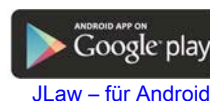
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Juli 1977 - 3 Sa 318/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks. Zu ihren tariflichen Aufgaben gehört es, die Beiträge zur Sozialkasse dieses Handwerks von den tarifgebundenen Arbeitgebern einzuziehen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Bruttolohnsumme aller von dem tariflichen Urlaubsverfahren und der tariflichen Zusatzversorgung erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes (§ 2 Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 i. d. F. vom 18. Juli 1973, jetzt: Tarifvertrag vom 20. Dezember 1976).

Die Klägerin hatte gegen die Firma Malergeschäft R KG in D wegen der Beiträge zur Sozialkasse für August bis November 1974 einen vollstreckbaren Titel über DM 4.278,59 erstritten, konnte den Betrag aber nicht Beitreiben. Der Beklagte zu 1) war bis 31. August 1974, der Beklagte zu 2) bis 30. November 1974 persönlich haftender Gesellschafter der Firma Malergeschäft R KG. Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner neben der Firma Malergeschäft R KG, D , zu verurteilen, an die Klägerin DM 1.364,64 zu zahlen,
2. den Beklagten zu 2) über den Antrag zu 1) hinaus zu verurteilen, als Gesamtschuldner neben der Firma Malergeschäft R KG, D , an die Klägerin DM 2.913,95 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht, der inzwischen gelöschten Firma Malergeschäft R KG hätten Erstattungsansprüche gegen die Klägerin zugestanden, die die Klageforderung überstiegen. Mit diesen Erstattungsansprüchen rechneten sie auf.



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Die Zulässigkeit der Revision kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil die Parteien um die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen streiten und das Landesarbeitsgericht diese Frage verneint hat. Die Auffassung von Grunsky (Arbeitsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 1978, § 2 Rz. 32), ein die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen als unzulässig abweisendes Urteil des Landesarbeitsgerichts könne nicht mit der Revision angefochten werden, findet im Gesetz keine Grundlage. Nach der für das Arbeitsgerichtsverfahren abschließenden Regelung des § 73 Abs. 2 ArbGG kann die Revision nur auf die dort genannten Gründe nicht gestützt werden. Danach ist es nicht möglich, die Revision auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit oder darauf zu stützen, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet oder das Verfahren bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter fehlerhaft gewesen sei. § 73 Abs. 2 ArbGG schließt jedoch nicht aus, daß die Revision darauf gestützt wird, die vom Landesarbeitsgericht verneinte Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen sei gegeben. Diese Frage kann noch in der Revisionsinstanz geprüft werden. Das entspricht dem Grundsatz, daß die beklagte Partei einen Anspruch darauf hat, über die Klage durch das sachlich zuständige Gericht entscheiden zu lassen (BAG 19, 355 = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung).



- 4 -

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-
sachen ist für den vorliegenden Rechtsstreit nach der Vor-
schrift des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG n.F. gegeben. Diese
Vorschrift ist hier maßgebend, obwohl sie erst am 1. Juli
1979 - also nach Erlass des Berufungsurteils - in Kraft
getreten ist. Denn das Revisionsgericht hat das bei der
Verkündung seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden
und auf dieser Grundlage das angefochtene Urteil zu prü-
fen (Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 20. Aufl. 1977, § 549 Anm.
III A 1; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 37. Aufl.
1979, § 549 Anm. 2 A; vgl. auch BAG 7, 197 [206] = AP Nr.
2 zu § 7 AltbankenG Berlin). Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG
n. F. sind die Gerichte für Arbeitssachen sachlich zu-
ständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Ar-
beitgebern und gemeinsamen Einrichtungen der Tarifver-
tragsparteien. Die Klägerin ist eine gemeinsame Einrichtung
der Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhand-
werks. Die Beklagten stehen Arbeitgebern i. S. von § 2
Abs.1 Nr. 5 ArbGG n. F. gleich.

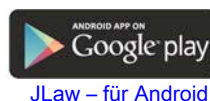
Das Landesarbeitsgericht hat die sachliche Zustän-
digkeit der Gerichte für Arbeitssachen deshalb verneint,
weil die Beklagten als persönlich haftende Gesellschafter
der Firma Malergeschäft R KG nicht Arbeitgeber der
bei der Firma beschäftigten Arbeitnehmer gewesen seien
und die Haftung der Beklagten mit dem gegen die Firma
gerichteten Anspruch nicht identisch sei. Dieser Auf-
fassung kann sich der Senat nicht anschließen.

Es trifft zwar zu, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 1
Nr. 5 ArbGG n. F. nach ihrem Wortlaut Rechtsstreite der
vorliegenden Art nicht erfaßt. Denn Arbeitgeber der bei
der Firma Malergeschäft R KG beschäftigten Arbeit-
nehmer war nur die Kommanditgesellschaft, nicht hingegen
die Beklagten als deren persönlich haftende Gesellschaf-
ter. Die Firma Malergeschäft R KG hat unter dieser
Firma ihr Handelsgewerbe betrieben, konnte unter der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und hatte ein eigenes Gesellschaftsvermögen (vgl. § 124 HGB). Mit der Firma schlossen die Arbeitnehmer die Arbeitsverträge. Sie war und konnte daher Arbeitgeber sein (vgl. auch BSG AP Nr. 1 zu § 161 HGB). Dies hindert aber nicht daran, die Beklagten einem Arbeitgeber i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG n. F. gleichzustellen, wenn Sinn und Zweck der Vorschrift dies erfordern. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

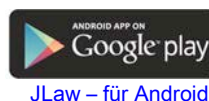
Seit jeher ist es das Ziel des Arbeitsgerichtsgesetzes alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, die in so greifbar naher Beziehung zu einem Arbeitsverhältnis stehen, daß sie überwiegend durch das Arbeitsverhältnis bestimmt werden, auch prozessual im Rahmen der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen zu erfassen (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl. 1955, § 2 Rz. 84). Demgemäß hat schon das Reichsarbeitsgericht die Vorschrift des § 2 ArbGG 1926 weit ausgelegt und entschieden, daß die Arbeitsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Arbeitnehmer und dem Direktor (Vorstand) einer Aktiengesellschaft aus einer unerlaubten Handlung, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang steht, sachlich zuständig sind; das Reichsarbeitsgericht hat es hierbei als nicht erheblich angesehen, daß der Direktor der Aktiengesellschaft weder Arbeitnehmer i. S. des Arbeitsgerichtsgesetzes war noch selbst Arbeitgeber sondern nur gesetzlicher Vertreter seiner als Arbeitgeber anzusehenden Aktiengesellschaft (vgl. RAG ARS 5, 133 [135]). Der erkennende Senat hat dann unter Berufung auf Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien und Arbeitgebern bejaht, obwohl zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien für solche Rechtsstreitigkeiten nach dem Zuständigkeitskatalog des § 2 ArbGG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

weder aktiv noch passiv legitimiert waren (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG). Auch die übrigen Vorschriften des § 2 ArbGG sind vom Bundesarbeitsgerichts stets weit ausgelegt worden. So hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts schon lange vor Einführung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG n. F. die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für Ansprüche auf Zahlung von Witwenbezügen, die aus einer einem Arbeitnehmer erteilten Versorgungszusage gegen den Arbeitgeber hergeleitet wurden, bejaht (vgl. BAG AP Nr. 116 zu § 242 BGB Ruhegehalt) und dazu ausgeführt, die Witwe mache hier als vertraglich begünstigter Dritter einen Anspruch aus einem Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) geltend. Dieser Fall sei in erweiternder Auslegung des Arbeitsgerichtsgesetzes einer Rechtsnachfolge i. S. von § 2 Abs. 4 ArbGG a. F. gleichzustellen. Ferner hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG in der bis 18. Januar 1972 geltenden Fassung entschieden, daß diese Vorschrift nicht zu eng auszulegen sei. Eine Gesamtbetrachtung der Regelungen, die damals eine enumerative Aufzählung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten enthielten, zeige, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG in der damals geltenden Fassung sämtliche Streitigkeiten aus dem betriebsverfassungsrechtlichen Geschehen erfassen wolle (vgl. BAG AP Nr. 28 zu § 59 BetrVG).

Der Gesetzgeber hat der Zielsetzung des Arbeitsgerichtsgesetzes und der zur Auslegung des § 2 ArbGG ergangenen Rechtsprechung dadurch Rechnung getragen, daß er im Laufe der Zeit den Zuständigkeitskatalog des § 2 ArbGG wiederholt erweiterte, so in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBI. I, S. 13), in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a ArbGG durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I, S. 3610), in § 2 Abs. 1 Nr. 5 durch das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBI. I,



- 7 -

S. 1153) und - zuletzt - durch die §§ 2, 2a, 3 ArbGG umfassend durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, S. 545). Durch die wiederholten Erweiterungen des Zuständigkeitskatalogs des § 2 ArbGG hat der Gesetzgeber das Ziel des Arbeitsgerichtsgesetzes bekräftigt, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in so naher Beziehung zu einem Arbeitsverhältnis stehen, daß sie überwiegend dadurch bestimmt werden, auch den Arbeitsgerichten zur Entscheidung zuzuweisen. Nichts deutet daraufhin, daß es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, die Vorschrift des § 2 ArbGG im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung einengend auszulegen.

Die danach gebotene weite Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG n. F. führt im vorliegenden Fall zur Annahme der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch wurzelt in den tarifvertraglichen Bestimmungen, die das Verhältnis von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zu den tarifgebundenen Arbeitgebern normativ regeln (§ 4 Abs. 2 TVG). Die Ansprüche der Klägerin knüpfen an die Arbeitsverhältnisse der bei der Kommanditgesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer an und werden dem Grunde und der Höhe nach durch den Lohn der Arbeitnehmer bestimmt. Die Ansprüche der Klägerin betreffen also die Kommanditgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Träger des Arbeitsverhältnisses. Für diese Ansprüche haften die Beklagten (§ 128 HGB). Durch die Haftung der Beklagten wird die Rechtsnatur des Anspruchs nicht geändert. Es handelt sich nach wie vor um einen Anspruch, dessen Grund und Höhe überwiegend durch das Arbeitsverhältnis der bei der Kommanditgesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer bestimmt wird. Mit der Frage, ob und in welcher Höhe Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Kommanditgesellschaft bestanden, steht und fällt der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagten. Dies rechtfertigt es, die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.



- 8 -

- 8 -

sachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG n. F. zu bejahen. Auf die von den Vorinstanzen in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen gestellte Frage, ob die Haftung der Kommanditgesellschaft und die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter identisch sind oder die persönlich haftenden Gesellschafter nur für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft einzustehen haben, kommt es daher nicht an.

Dieses Ergebnis entspricht auch der handelsrechtlichen Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten die Kommanditgesellschaft (§ 161 Abs. 2 i. V. mit § 125 HGB). Sie sind die einzigen Personen, die von Natur aus - d. h. ohne besondere rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht - für die Kommanditgesellschaft auftreten und für sie Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen können. Jeder von ihnen kann die Arbeitgeberaufgaben der Kommanditgesellschaft in vollem Umfang und unbeschränkt ausüben. Auch dieser Umstand rechtfertigt es, persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (bzw. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft) in arbeitsrechtlicher Hinsicht - jedenfalls i. S. des Arbeitsgerichtsgesetzes - wie Arbeitgeber zu behandeln. So ist schon das Reichsarbeitsgericht verfahren, als es Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft wie selbstverständlich - ohne dies näher zu begründen - als Arbeitgeber i. S. des Arbeitsgerichtsgesetzes ansah (vgl. RAG ARS 5, 133 [137]). Wollte man die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft nicht als Arbeitgeber i. S. des Arbeitsgerichtsgesetzes ansehen, hätte dies im übrigen notwendig zur Folge, daß für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis die Gerichte für Arbeitssachen zwar dann zuständig wären, wenn der Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 d ArbGG n. F.) oder zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Arbeitnehmern untereinander (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG n.F.) ausgetragen würde, nicht aber dann, wenn Arbeitnehmer einer Kommanditgesellschaft (bzw. offenen Handelsgesellschaft) mit den persönlich haftenden Gesellschaftern stritten. Ein solches Ergebnis wäre nicht verständlich. Der Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 d und des § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG n. F. ist darin zu sehen, daß wegen der Sachnähe zum Arbeitsverhältnis die Gerichte für Arbeitssachen eine besondere Sachkunde zur Entscheidung über die in den genannten Vorschriften angeführten Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen besitzen. Dann muß dies aber auch für Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft (bzw. Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft) gelten.

Da das Landesarbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit zu Unrecht verneint hat, muß sein Urteil aufgehoben werden. Zu einer abschließenden Entscheidung in der Sache selbst ist der Senat nicht in der Lage, da es hierfür an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen fehlt. Von einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht hat der Senat in entsprechender Anwendung des § 540 ZPO abgesehen (vgl. BAG AP Nr. 45 zu § 256 ZPO). Er hält es für sachdienlich, daß das Landesarbeitsgericht nunmehr in der Sache entscheidet. Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob die Klageforderung noch besteht oder unter Umständen die von den Beklagten erklärte Aufrechnung ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 129 Abs. 3 HGB begründet. Das Landesarbeitsgericht wird auch zu beachten haben, daß eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten mit der Firma Malergeschäft R KG nicht in Betracht kommt (vgl. BAG vom 8. August 1979 - 5 AZR 660/77 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

es wird deshalb gegebenenfalls gemäß § 139 ZPO auf eine Änderung der Klageanträge hinzuwirken haben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Jahnz

Schaible

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)